



**Amtliche Bekanntmachung  
Widerspruch gegen die Übermittlung von  
Daten an das Bundesamt für das  
Personalmanagement der Bundeswehr  
(§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**

Die Große Kreisstadt Mosbach als zuständige Meldebehörde ist verpflichtet, Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur dazu verwendet werden, um Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwilligen Wehrdienst leisten können (§§ 58 b und c des Soldatengesetzes).

Jährlich bis zum 31. März werden Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Das sind im Jahr 2019 die Daten der Personen, die im Jahr 2020 volljährig werden (Geburtsjahrgang 2002). Übermittelt werden:

1. Familienname,
2. Vorname/n,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen wurde. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich beim Bürgermeisteramt Mosbach, Rechts- und Ordnungsamt, Einwohnerwesen, Soziale Angelegenheiten, Hauptstraße 29, 74821 Mosbach erfolgen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Mosbach, den 29.10.2018

Bürgermeister Michael Keilbach